

Prüfvermerk:

- Projekt:** Aufsuchungs- und Förderbohrung Rühlermoor 710G.
- Firma:** Neptune Energy Deutschland GmbH,
Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems).
- Standort:** Landkreis Emsland, Gemeinde Twist, Gemarkung Emslage.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:
Die Gesamtgröße des Bohrplatzes liegt während der sechs monatigen Bohrphase inkl. Komplettierung und Test bei ca. 7.500 m². Für die Betriebsphase wird der Platz auf 4.000 m² zurückgebaut. Temporär wird in der Bohrphase ein ca. 38 m hoher Bohrturm errichtet.
2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:
Die geplante Bohrung Rühlermoor 706Ga befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung. Die Bohrungen werden zeitlich versetzt durchgeführt. Das Zusammenwirken der Auswirkungen sind auf das jeweilige Umfeld begrenzt.
3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:
Die Flächen im Untersuchungsraum werden größtenteils Landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befinden sich Hochmoor-Renaturierungsflächen. Der Standort des Vorhabens ist Teil einer zusammenhängenden Ackerfläche. Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzten Flächen, Flächen auf denen Torfabbau erfolgt und bergbauliche Anlagen zur Öl- und Gasproduktion.
4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt. Die Bohrspülungen werden ggfs. Aufbereitet und wiederverwendet. Die Entsorgung von Bohrspülung, Bohrklein und ölhaltigen Abfällen erfolgen durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb. Die bergbaulichen Abfälle werden in einem noch zu genehmigten Sonderbetriebsplan betrachtet.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Der innere Bereich des Bohrplatzes (ca. 70 m) wird wasserundurchlässig hergestellt. Zusätzlich wird um den inneren Bereich eine umlaufende Rinne zum Auffangen der entsprechenden Stoffe angebracht.

Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes werden nach Prüfung auf Belastung fachgerecht entsorgt oder als Brauchwasser genutzt. Das Niederschlagswasser, das im äußeren Bereich des Bohrplatzes anfällt, wird über ein Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt.

- Bohrspülungen:

Die Neptune Energy Deutschland GmbH gibt an, dass eine Bentonit-Polymer-Wasserspülung für das erste Bohrintervall (Grundwasserschutzrohrtour, Ankerrohrtour) verwendet wird. Die Zusammensetzung der Bohrspülung wird nach dem technischen Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser (DVGW Merkblatt W115 und W116) zusammengesetzt.

Im inneren Bereich des Bohrplatzes wird die Spülung von dem Bohrgut gereinigt und wiederverwendet.

- Geräuschemissionen:

Die Bauarbeiten zur Herstellung des Bohrplatzes finden tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. Es wird nachts ein Generator betrieben, der aber die geltenden Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm von 45 dB (A) nicht überschreitet. Beim Rammen des Standrohres in den Boden kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung. Die Rammarbeiten werden unter Berücksichtigung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm durchgeführt. Die Rammarbeiten dauern nur wenige Werktage.

- Optische Wirkungen:

Größte optische Wirkung hat der ca. 38 m hohe Bohrturm, diese ist aber auf die Dauer der Bohrphase begrenzt.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt nur im inneren Bereich des Bohrplatzes.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Dem LBEG sind in der näheren Umgebung keine Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, bekannt.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Vorhabensbereich liegt in einem Gebiet, das größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird. Außerdem befinden sich bergbaulichen Anlagen und in Abtorfung befindliche Flächen im Untersuchungsraum. Im Norden liegt eine Fläche zur Renaturierung von Hochmooren.

Die Zuwegung zum Bohrplatz erfolgt über eine neue Zufahrt, die an das vorhandene private Wegenetz angeschlossen wird.

Während der Bauphase wird eine temporäre Wasserhaltung betrieben. Die Dauer der Wasserhaltung beträgt 10 Tage und es kommt zu einer Gesamtfördermenge von ca. 710 m³. Das Einleiten des Wassers erfolgt in einen benachbarten Vorfluter.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Der Untersuchungsraum befinden sich innerhalb des Bodengroßlandschaft der Talniederung und dem Urstromtal. Die vorherrschenden Bodentypen sind Erd-Hochmoore.

Nach dem RROP des Landkreises Emsland ist der Untersuchungsraum als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt in einem wertvollen Bereich für Brutvögel und Rastvögel. Zusätzlich befindet sich das Vorhaben in dem Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen (NP NDS 00013).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- NSG Provinzialmoor (NSG WE 00280) Liegt nordöstlich angrenzend. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als	- Nicht bekannt.

archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	
---	--

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Das Vorhaben befindet sich einer Ackerfläche. Durch den Bohrplatz wird nur ein geringer Teil des Ackers beansprucht. Die Umgebung ist durch Torfabbau und bergbaulich geprägt.

Boden:

Es kommt während der Bauphase temporär zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion, z.B. kann es zu Schäden an der oberen Bodenstruktur durch das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen kommen.

Dauerhafte Bodenversiegelung durch den Sondenplatz von ca. 4.000 m².

Wasser:

Es kommt baubedingt zu einer temporären Wasserhaltung (10 Tage) von ca. 710 m³. Die Absenkung ist auf den Nahbereich des Bohrplatzes beschränkt.

Betriebsbedingt wird während der Bohrphase mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes wird in den Bohrkeller geleitet, dort abgesaugt und der Entsorgung beigegeben. Unkontrollierte Stoffeinträge in Wasser bzw. Boden durch Aufstieg von Gasen oder Flüssigkeiten aufgrund der Tiefbohrung ist durch die vorliegende Geologie ausgeschlossen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Baubedingt wird es zu einer temporären Störung der Tierwelt durch Baulärm und Verkehr kommen. Durch den Bau des Bohrplatzes wird zusätzlich Boden versiegelt.

Landschaft:

Optische Veränderung des Landschaftsbildes hat der ca. 38 m hohe Bohrturm, diese ist aber auf die Dauer der Bohrphase begrenzt.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
Nicht betroffen.
3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Beginn der Bauphase für das Vorhaben ist geplant für Mitte Juli 2019. Die Bauphase für den Bohrplatz dauert ca. 2 Monate und die anschließende Bohrphase inkl. Komplettierung und Test der Bohrung beträgt ca. 3 Monate. Falls die Bohrung fündig ist, wird eine Förderdauer von ca. 30 Jahre angenommen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung die Bohrung Rühlermoor 706Ga. Die Bohrungen werden nacheinander abgeteuft. Die Reichweite der Auswirkungen sind jeweils auf das Umfeld der entsprechenden Bohrung begrenzt. Es sind keine kumulierenden Vorhaben zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Bodenschützende Maßnahmen während der Bauphase, z.B. Lagerung der verschiedenen Bodenschichten erfolgt getrennt.
- Einsatz von Baggermatten zur Vermeidung von Bodenverdichtung.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer, z.B. durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens.
- Minimierung der Lichtimmissionen durch Ausrichtung der Richtstrahler zum Boden.
- Schutz von Gehölzbeständen.
- Die Bauphase findet außerhalb der Kernbrutzeit statt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase ist zeitlich begrenzt und stellt keine erheblich negativen Auswirkungen dar, da insbesondere durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen vermindert werden.

Das Vorhaben liegt auf einer Fläche, die intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Es werden keine ökologisch wertvollen Flächen bezüglich Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung auf die Fauna und Flora ist als gering anzusehen. Durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten wird eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert. Saisonale Niststätten von Vögeln sind deshalb nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern liegt nicht vor. Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 24.05.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: BergPass/L67007/03-08_02/2019-0010